

V o r l a g e

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend
das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften
für Landesbeamte (28. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

/Verfassungsdienst: Verf-1-020001/64-1991/

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 B-VG und im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBL.Nr. 27/1954, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL.Nr. 112/1991, mit dem der Landesgesetzgeber seine Absicht erklärt hat, die Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich nicht schlechter als die Bundesbeamten zu stellen, wurden bisher in 27 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften (auch teilweise in geänderter oder ergänzter Fassung) übernommen.

Seit der Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 297/1959, mit welcher die Pensionsbeiträge der Bundesbeamten um 1 % angehoben wurden, ist der Satz des Pensionsbeitrags für die Bundesbeamten um 1 % höher als der der oberösterreichischen Landesbeamten; diese Gehaltsgesetz-Novelle wurde nämlich vom oberösterreichischen Landesgesetzgeber nicht im vollen Ausmaß übernommen. Der Pensionsbeitrag für Bundesbeamte beträgt derzeit 10 % der Bemessungsgrundlage (das ist Gehalt plus ruhegenüßfähige Zulagen).

Der Aufwand für die Pensionen der Landesbeamten steigt ständig. Im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Budgetvoranschläges 1992 des Landes Oberösterreich ist es daher erforderlich, den Pensionsbeitragssatz für die oberösterreichischen Landesbeamten auf das Ausmaß anzuheben, das für die Bundesbeamten gilt. Zuletzt wurde der Pensionsbeitragssatz der Landesbeamten mit LGBL.Nr. 112/1991 rückwirkend mit 1. Jänner 1989 von

8,5 % auf 8,75 % und rückwirkend mit 1. Jänner 1990 von 8,75 % auf 9 % angehoben.

Im Interesse der Bediensteten soll die Erhöhung um den einen Prozentpunkt in drei Etappen erfolgen.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (28. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen. Wegen der gegebenen Dringlichkeit schlägt die o.ö. Landesregierung gemäß § 26 Abs. 5 Landtagsgeschäftsordnung vor, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuß zuzuweisen.

Linz, am 16. Dezember 1991

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E c k m a y r

Landeshauptmann-Stellvertreter

L a n d e s g e s e t z
vom
über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(28. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 27. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBI.Nr. 112/1991), wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 erster Satz ist die Zahl "9" durch die Zahl "9,5" zu ersetzen.
2. Im § 22 Abs. 2 erster Satz ist die Zahl "9,5" durch die Zahl "9,75" zu ersetzen.
3. Im § 22 Abs. 2 erster Satz ist die Zahl "9,75" durch die Zahl "10" zu ersetzen.

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
2. Artikel I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.
3. Artikel I Z. 3 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.